



**Europäischer Ausschuss
der Regionen**

ECON-VI/043

136. Plenartagung, 7.–9. Oktober 2019

STELLUNGNAHME

Bericht zur Umsetzung der Vergaberichtlinien

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN

- hebt hervor, dass sich sowohl die behördliche Praxis als auch die Wirtschaftsakteure gerade erst auf das novellierte vergaberechtliche Regime eingerichtet haben und dass zum Teil gegenwärtig noch Anpassungsprozesse laufen; betont, dass diese Anpassungsprozesse mit nicht unerheblichem Schulungsaufwand und auch Beratungsaufwand, zum Teil mit externen Rechtsberatern, verbunden sind; ist vor diesem Hintergrund klar der Auffassung, dass es in den nächsten Jahren nicht angezeigt ist, neue legislative Vorschriften auf den Weg zu bringen;
- betont, dass die grenzüberschreitende Beschaffung für die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften keinen Mehrwert gebracht hat. Trotz regelmäßig EU-weit durchgeführter Ausschreibungsverfahren, die kosten- und zeitaufwendig sind, werden keine oder nur sehr wenige grenzüberschreitende Angebote abgegeben;
- unterstreicht, dass die mit der Reform von 2014 ermöglichte Berücksichtigung grüner, sozialer oder innovativer Kriterien bei der Erbringung öffentlicher Dienstleistungen im Einklang mit dem Grundsatz der kommunalen Selbstverwaltung komplett in das Ermessen der betreffenden Gebietskörperschaft gestellt bleiben muss; ist der Auffassung, dass eine etwaige künftige Verpflichtung zur Anwendung strategischer Vergabeziele bei jeglichem Beschaffungsvorgang klar abzulehnen ist, um eine unnötige Überfrachtung der Vergabeverfahren zu vermeiden; weist darauf hin, dass die Berücksichtigung strategischer Vergabeziele in vielen Beschaffungsvorgängen auch nicht zielführend sein kann, beispielsweise bei Standardbeschaffungen von Produkten;
- ruft die Kommission auf, zur Schaffung von Rechtssicherheit und Entlastung der Vergabestellen vor Ort einen Prozess für verlässliche und eindeutige EU-weit anerkannte Labels und Zertifikate insbesondere im Bereich der Umweltverträglichkeit anzustoßen.

Berichterstatter

Thomas Habermann (DE/EVP), Landrat des Landkreises Rhön-Grabfeld

Referenzdokument(e)

./.

Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen – Bericht zur Umsetzung der Vergaberichtlinien

I. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN

1. unterstreicht, dass diese Stellungnahme ein Follow-up der Zusage des AdR ist, im Zusammenhang mit der Taskforce für Subsidiarität, Verhältnismäßigkeit und „Weniger, aber effizienteres Handeln“ und der Agenda für bessere Rechtsetzung Feedback zur Umsetzung der EU-Gesetzgebung auf lokaler und regionaler Ebene zu geben. Der AdR hat daher gemeinsam mit dem Rat der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE) eine EU-weite Umfrage zur Bewertung der Umsetzung des Rechtsrahmens der öffentlichen Auftragsvergabe durch lokale und regionale Gebietskörperschaften durchgeführt und eine Studie in Auftrag gegeben. Er betont, dass die Ergebnisse der Umfrage aufgrund der sehr unterschiedlichen Beteiligung aus den Mitgliedstaaten keine EU-weit repräsentative Aussagekraft entfalten können, sondern lediglich Tendenzen erkennen lassen; verweist darüber hinaus auf den im Juli 2019 veröffentlichten Bericht zur ersten Konsultation des Regional Hub-Netzwerkes (RegHub) des AdR¹, der die Ergebnisse der Umfrage von RGRE und AdR im Wesentlichen bekräftigt;
2. stellt fest, dass die umfassende Reform der Richtlinien zur öffentlichen Auftragsvergabe in 2014 von den Mitgliedstaaten teils in 2016, teils weitaus später in nationales Recht umgesetzt wurde; mit einem Zeitraum von höchstens drei Jahren seit Inkrafttreten des unmittelbar drittwirkenden nationalen Vergaberechts liegt somit ein nur eingeschränkter Einblick in die Rechtsanwendungspraxis der neuen Vorschriften vor;
3. hebt hervor, dass sich sowohl die behördliche Praxis als auch die Wirtschaftsakteure gerade erst auf das novellierte vergaberechtliche Regime eingerichtet haben und dass zum Teil gegenwärtig noch Anpassungsprozesse laufen; betont ebenso, dass diese Anpassungsprozesse vielerorts mit nicht unerheblichem Schulungsaufwand und auch Beratungsaufwand, zum Teil mit externen Rechtsberatern, verbunden sind; ist vor diesem Hintergrund klar der Auffassung, dass es in den nächsten Jahren nicht angezeigt ist, neue legislative Vorschriften auf den Weg zu bringen;
4. stellt klar, dass die vorliegende Stellungnahme daher nicht auf eine neue legislative Reform ausgerichtet ist, sondern aktuelle Schwierigkeiten öffentlicher Auftraggeber auf kommunaler und regionaler Ebene im Umgang mit dem Regelwerk adressiert; geht daneben auf einzelne Aspekte ein, die die Kommission zuletzt in ihrer nicht-legislativen Mitteilung für eine effizientere, nachhaltigere und professioneller gestaltete Auftragsvergabe vom Oktober 2017² vorgelegt hat;

¹ Ausschuss der Regionen, Lenkungsgruppe Subsidiarität, Netzwerk regionaler Hubs zur Bewertung der Durchführung der EU-Politik, Überprüfung und Bericht zur Umsetzung der EU-Politik, 1. Konsultation zum Vergaberecht, Juli 2019.

² Mitteilung der Kommission „Eine funktionierende öffentliche Auftragsvergabe in und für Europa“ vom 3.10.2017 (COM(2017) 572 final).

5. unterstützt das Ziel und die Eckpunkte der Richtlinien, insbesondere die elektronische Beschaffung und die Förderung der Teilnahme von KMU, die neuen Konzepte zur „Inhouse“-Vergabe und interkommunalen Zusammenarbeit, die Möglichkeit im Rahmen eigener politischer Entscheidungsprozesse der Behörden strategische Kriterien bei der öffentlichen Auftragsvergabe zu nutzen sowie die Förderung von Transparenz und Integrität;
6. betont, dass – wie die Ergebnisse der Umfrage gezeigt haben³ – die grenzüberschreitende Beschaffung für die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften keinen Mehrwert gebracht hat. Trotz regelmäßig EU-weit durchgeführter Ausschreibungsverfahren, die kosten- und zeitaufwendig sind, werden keine oder nur sehr wenige grenzüberschreitende Angebote abgegeben. Der Grund hierfür liegt vermutlich darin, dass die den Staaten zur Verfügung stehenden elektronischen Plattformen unterschiedlich sind und somit ein Hindernis für die Beteiligung von Unternehmen und Einrichtungen aus Nachbarländern darstellen: Plattformen, die in den Nationalstaaten entworfen und umgesetzt werden, sehen häufig nicht die Möglichkeit vor, andere Sprachen zu verwenden oder administrative Anforderungen anderer Staaten als derjenigen aufzunehmen, in denen sich der Auftraggeber befindet;
7. macht auf die Tatsache aufmerksam⁴, dass die rechtsfehlerfreie Anwendung des Rechtsrahmens für das öffentliche Auftragswesen mittlerweile zu einem Ziel als solches geworden ist, anstatt es als Instrument zur Bestellung von Arbeiten, Lieferungen oder Dienstleistungen zu behandeln;
8. unterstreicht, dass klarer werden muss, unter welchen Umständen lokale und regionale Gebietskörperschaften auch das lokale Wirtschaftswachstum und örtliche Strukturen vor dem Hintergrund des Nachhaltigkeitsgedankens und einer positiven Umweltbilanz durch kurze Wege (z. B. „Holz von hier“) im Sinne des sogenannten Prinzips „buy local“ fördern dürfen;
9. unterstreicht, dass die mit der Reform von 2014 ermöglichte Berücksichtigung grüner, sozialer oder innovativer Kriterien bei der Erbringung öffentlicher Dienstleistungen im Einklang mit dem Grundsatz der kommunalen Selbstverwaltung komplett in das Ermessen der betreffenden Gebietskörperschaft gestellt bleiben muss; ist der Auffassung, dass eine etwaige künftige Verpflichtung zur Anwendung strategischer Vergabeziele bei jeglichem Beschaffungsvorgang klar abzulehnen ist, um eine unnötige Überfrachtung der Vergabeverfahren zu vermeiden; weist darauf hin, dass die Berücksichtigung strategischer Vergabeziele in vielen Beschaffungsvorgängen auch nicht zielführend sein kann, beispielsweise bei Standardbeschaffungen von Produkten;
10. betont, dass zusätzliche Politikziele sowohl die Fehleranfälligkeit als auch das Konfliktrisiko zwischen diesen Zielen erhöht; hebt hervor, dass Zielsetzungen im öffentlichen Auftragswesen nur bis zu dem Grad und unter der Bedingung erreicht werden können, dass das primäre Ziel, die Bürger mit guten Produkten und Dienstleistungen zu einem vernünftigen Preis zu versorgen, nicht untergraben wird;

³ Siehe die vom AdR gemeinsam mit dem Rat der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE) durchgeführte Umfrage zur Bewertung der Umsetzung der Vergaberichtlinien von 2014: Herausforderungen und Chancen auf regionaler und lokaler Ebene.

⁴ Siehe gemeinsame AdR/RGRE-Umfrage.

11. hebt ebenso hervor, dass das Recht der Gebietskörperschaften, ihre Dienstleistungen selbst durch eigene Einrichtungen, Regiebetriebe oder öffentliche Unternehmen zu erbringen und zu organisieren in der Reform aus 2014 klar anerkannt wurde ebenso wie das „Inhouse“-Konzept und die interkommunale Zusammenarbeit. Die Auftragsvergabe an Dritte ist insofern nur eine von vielen Alternativen, öffentliche Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen⁵. Der AdR betont schließlich das Recht öffentlicher Auftraggeber, an Dritte vergebene Aufträge wieder zu rekommunalisieren;
12. sieht eine Anhebung der Schwellenwerte, ab denen öffentliche Aufträge europaweit ausgeschrieben werden müssen, als richtiges Ziel an, um das Verhältnis von Transparenz auf der einen Seite und Verwaltungsaufwand für Behörden und KMU auf der anderen Seite zu wahren; fordert die Kommission insofern auf, auf WTO-Ebene langfristig auf eine deutliche Erhöhung der Schwellenwerte im GPA-Beschaffungsabkommen hinzuwirken;

II. POLITISCHE EMPFEHLUNGEN

Strategische Beschaffung

13. ist der Auffassung, dass mit der in den Vergaberichtlinien aus 2014 eingeführten Möglichkeit für öffentliche Auftraggeber, strategische Vergabeziele bei der Beschaffung berücksichtigen zu können, in Einzelfällen eine aus Auftraggeberperspektive „bessere Beschaffung“ erzielt werden kann;
14. gibt zu bedenken, dass der daraus resultierende administrative Aufwand für Gebietskörperschaften allerdings proportional zum Nutzen sein muss, den das öffentliche Auftragswesen im Interesse der Bürger liefern kann. Das öffentliche Auftragswesen ist nicht primär dazu geeignet, politische Ziele, z. B. im Bereich der Umweltverträglichkeit, der sozialen Eingliederung und der Innovation zu erreichen oder bestimmte gesellschaftspolitische Entwicklungen voranzutreiben. Dennoch wird es zunehmend als Vehikel für die Steuerung und Erreichung anderer politischer Ziele genutzt. Ziel und Zweck des öffentlichen Auftragswesens darf aber nicht aus den Augen verloren werden: im Einklang mit den Prinzipien der sparsamen Haushaltsführung und der Wirtschaftlichkeit der öffentlichen Verwaltung soll das beste Preis-Leistungsverhältnis ermittelt werden;
15. weist darauf hin, dass – wie die Ergebnisse der AdR/RGRE-Umfrage gezeigt haben – ein Bewusstsein unter den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften über die Möglichkeit vorhanden ist, grüne, soziale und innovative Vergabekriterien zu nutzen. Diese werden, wie berichtet wird, teilweise zurückhaltend eingesetzt, einerseits weil der Bedarf fehlt, andererseits weil durch die größere Fehleranfälligkeit die Wahrscheinlichkeit von Rechtsmittelverfahren erhöht wird. Vor allem beklagen die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften einen Mangel an Fachkräften, die für den Ausbau dieser Art der Auftragsvergabe erforderlich sind;

⁵ Siehe Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen zum Vergabe-Paket, Berichterstatter: Adrian Ovidiu Teban (RO/EVP), 5.7.2018.

16. hebt hervor, dass lokale und regionale Gebietskörperschaften trotz der Möglichkeit, Aufträge auf der Basis verschiedener qualitativer Kriterien zu vergeben, oftmals den günstigsten Preis vorziehen, weil dieser aus ihrer Sicht den angemessensten Einsatz öffentlicher Gelder rechtfertigt und zudem als Kriterium leichter anzuwenden ist;
17. nimmt Bezug auf die Kritik der Kommission in ihrer Mitteilung⁶, dass bei 55 % der Vergabeverfahren der Zuschlag allein auf Basis des niedrigsten Preises erteilt wird; klärt auf, dass in den betreffenden Vergabeverfahren strategische Zielsetzungen durchaus berücksichtigt worden sein können, da z. B. umwelt- bzw. energieeffiziente Kriterien regelmäßig ebenso effektiv bereits auf der Ebene der Leistungsbeschreibung angebracht werden können und die Zuschlagerteilung anschließend konsequenterweise auf der Basis des niedrigsten Preises erfolgt;
18. hebt hervor, dass – ausweislich der Ergebnisse der Umfrage – der Bedarf für strategische Vergabekriterien sehr unterschiedlich ist. Ein Bedarf wird für die innovationsfördernde Beschaffung demnach weit überwiegend nicht gesehen, für die soziale Beschaffung ausgewogen beurteilt und für die umweltorientierte Vergabe mehrheitlich bejaht; stellt fest, dass bei der Anwendung aller Kriterien Schwierigkeiten aufgrund der Komplexität des Rechtsrahmens, bei der Festlegung der Bedingungen für die Ausführung des Auftrags und insbesondere der Bewertung der Gleichwertigkeit von nationalen Zertifikaten und Labels bestehen, die die Erfüllung der Kriterien rechtfertigen sollen⁷;
19. hebt hervor, dass die Benutzung innovativer Vergabe, einschließlich Innovationspartnerschaft oder vorkommerzielle Auftragsvergabe bisher auf wenige Gebietskörperschaften in einigen Mitgliedstaaten begrenzt war. Hauptgründe sind, dass die Förderung von Forschung und Entwicklung selten im Vordergrund steht, Standardprodukte beschafft werden oder budgetäre Beschränkungen bestehen. Ein Instrument zur Förderung der innovativen Vergabe könnte die „Big Buyers“-Initiative der Kommission darstellen. Der AdR betont, dass gebündelte Beschaffungsformen und Einkaufsgemeinschaften aber regelmäßig gerade auch kleinere Gebietskörperschaften erleichtern und zu Effizienzgewinnen verhelfen;

Zugang von KMU zu öffentlichen Beschaffungsmärkten

20. erinnert daran, dass die Förderung von KMU einer von fünf Schwerpunkten in der Vergaberechtsreform 2014 darstellte; weist darauf hin, dass KMU und Start-ups noch immer Schwierigkeiten haben, wirtschaftliche oder fachliche Eignungskriterien zu erfüllen. Daneben bleiben verspätete Zahlungen, mangelnde Kenntnisse der Schlüsselaspekte im Auftragswesen seitens der KMU sowie hohe potentielle Kosten von Rechtsmittelverfahren wesentliche Hemmnisse;
21. weist darauf hin, dass die bisherigen Maßnahmen zur Erhöhung der Teilnahme von KMU – wie auch die AdR/RGRE-Umfrage zeigt - nicht zu der erwarteten Verbesserung geführt haben;

⁶ Mitteilung der Kommission „Eine funktionierende öffentliche Auftragsvergabe in und für Europa“ vom 3.10.2017 (COM(2017) 572 final).

⁷ AdR/RGRE-Umfrage.

22. betont, dass strategische Vergabeziele gerade für KMU regelmäßig ein erhebliches Hindernis bei der Beteiligung an Ausschreibungsverfahren im Vergleich zu professionell aufgestellten Großunternehmen darstellen, da KMU vielfach nicht über die erforderlichen Ressourcen verfügen, um strategische Vergabekriterien zu erfüllen; betont, dass eine Stärkung der strategischen Vergabe dem richtigen und unterstützenswerten Ziel zuwider zu laufen droht, den Zugang für KMU zu öffentlichen Vergabeverfahren zu fördern und zu erleichtern;
23. unterstreicht in diesem Zusammenhang das Bedürfnis für eine Überarbeitung der derzeit auf europäischer Ebene geltenden KMU-Definition⁸; erläutert, dass in der aktuellen Definition mittelständische Betriebe (sog. Mid-Caps mit bis zu 500 Mitarbeitern) in ihren Strukturen mit KMU (< 250 Mitarbeitern pro Jahr und einem Umsatz \leq 50 Mio. EUR oder einer Bilanzsumme \leq 43 Mio. EUR) durchaus vergleichbar sind und dennoch keinerlei Privilegierung gegenüber Großunternehmen erfahren; unterstreicht vor dem Hintergrund einer wachsenden Protektionismustendenz wichtiger Märkte die Wichtigkeit, dass sich die EU konstruktiv und betont marktoffen mit den globalen Wettbewerbsverhältnissen zum Wohle der einheimischen europäischen Wirtschaft positioniert und dabei den Mittelstand als starken Wirtschaftsfaktor besonders im ländlichen Raum berücksichtigt;
24. weist darauf hin, dass das neue Regime für soziale und andere besondere Dienstleistungen die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften vor Schwierigkeiten stellt, die unter anderem mit den Besonderheiten dieser Dienstleistungen und dem besonderen Kontext, in dem sie erbracht werden, zusammenhängen; kritisiert, dass nunmehr ab einem bestimmten Schwellenwert (750 000 EUR) Ausschreibungspflichten gelten, obwohl die Gründe für die fehlende Binnenmarktrelevanz im Bereich dieser Dienstleistungsart weiter fortbestehen; erläutert, dass diese Vorschriften zum Teil nicht zu den nationalen Systemen der Mitgliedstaaten passen. In Fällen, in denen die öffentliche Hand keine selektive Auswahlentscheidung trifft, wenn Dienstleister im Rahmen reiner Zulassungsverfahren oder sog. Open-House-Modelle tätig werden, ist die Vergaberichtlinie laut Urteil des Gerichtshofs nicht anwendbar⁹. Die Bestimmungen der Vergaberichtlinie sind jedoch nicht immer gut auf die nationalen Systeme der Mitgliedstaaten abgestimmt und können zu einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand für die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften führen¹⁰. Ferner ist der Anwendungsbereich des Regimes durch die Verweise auf die inhaltlich unbestimmten CPV-Codes im Anhang XIV nicht eindeutig;
25. vertritt die Auffassung, dass die Ausschreibung in Losen besonders KMU und die mittelständische Wirtschaft fördert und daher einen guten Ansatz darstellt; weist darauf hin, dass nicht leistungsfähige Unternehmen oder zu kleinteilige Lose allerdings den Verwaltungs- und Koordinierungsaufwand bei Vergabestellen erhöhen können;

⁸ Empfehlung der Kommission 2003/361/EG vom 6.5.2003.

⁹ Rechtssachen C-410/14 Falk Pharma und C-9/17 Tirkkonen.

¹⁰ Stellungnahme der REFIT-Plattform zur Wirksamkeit und Effizienz der Auftragsvergabe (Jugendhilfe und soziale Unterstützung) auf Ersuchen des niederländischen Ministeriums für Gesundheit, Wohlfahrt und Sport, 14. März 2019.

Grenzüberschreitender Einkauf von Waren und Dienstleistungen

26. stellt fest, dass der gesamte Anteil der grenzüberschreitenden Vergaben von 5,95 % im Jahre 2013 auf einen Anteil von 3,4 % im Jahr 2017¹¹ zurückging;
27. betont, dass der Begriff des öffentlichen Auftrags funktional auszulegen ist, dass aber auch bei funktionaler Betrachtung unterschiedlich geartete Planungsleistungen bei der Auftragswertberechnung nicht zu addieren sind, sondern vielmehr als getrennte Aufträge behandelt werden können; erläutert, dass dies besonders für den Schutz und die erhöhte Teilnahme von KMU an öffentlichen Vergabeverfahren wesentlich ist;
28. fordert die Kommission auf, umfassendere Leitlinien für elektronische Verfahren für die Vergabe öffentlicher Aufträge anzunehmen, um die Rechtssicherheit zu erhöhen und die Beteiligung von KMU an solchen Verfahren zu verbessern;
29. weist darauf hin, dass sich in der Bereichsausnahme des Artikel 10 Buchstabe h der Vergaberichtlinie (EU/24/2014) die große Bedeutung gemeinnütziger Hilfsorganisationen niederschlägt, die insbesondere im Katastrophenschutzfall durch ehrenamtliche Kräfte aufwachsen können; ist der Auffassung, dass die Mitgliedstaaten im nationalen Recht explizit bestimmen können, welche Organisationen als gemeinnützig gelten, wenn durch das nationale Recht gewährleistet ist, dass diese Organisationen den Gemeinnützigkeitskriterien des EuGH¹² entsprechen;
30. unterstreicht, dass in der AdR/RGRE-Umfrage 70 % der Befragten angeben, dass der grenzüberschreitende Einkauf wegen ausbleibender Angebote aus anderen Mitgliedstaaten keinen zusätzlichen Mehrwert bringt und nur 24 % angeben, dass er den Wettbewerb fördert und zu besseren Alternativen führt; macht auf die Feststellungen des RegHub-Berichts aufmerksam, nach denen in einigen Sektoren, insbesondere in sozialen Bereichen, ihrer Natur nach keine grenzüberschreitende Dimension gegeben ist und somit die erforderliche Binnenmarktrelevanz fehlt;
31. stimmt grundsätzlich mit dem Ziel der Kommission überein, dass die Zahl der grenzüberschreitenden Vergabeverfahren erhöht werden sollte; weist darauf hin, dass Hintergründe für die geringe grenzüberschreitende Vergabe u. a. die erforderliche Mehrsprachigkeit der Vergabedokumente, die zeit- und ressourcenaufwendig ist und zwangsläufig die Kosten erhöht, sowie die unterschiedliche Auslegung der Vergaberichtlinien durch die Mitgliedstaaten sind;
32. erläutert, dass eine weitere Hauptursache in den unterschiedlichen Standards und Rechtsvorschriften liegen dürfte, die die Mitgliedstaaten etwa im Bereich des Arbeits- und Arbeitsschutzrechts oder des Bauwesens anwenden; diese halten potentielle ausländische Bieter und insbesondere KMU, denen vielfach die notwendigen tatsächlichen und rechtlichen

¹¹ Europäisches Parlament, Fachabteilung Wirtschaft, Wissenschaft und Lebensqualität [Contribution to Growth. European Public Procurement. Delivering Economic Benefits for Citizens and Businesses](#), Januar 2019.

¹² EuGH, Urteil in der Rechtssache C-465/17 vom 21.3.2019.

Ressourcen fehlen, die Vorgaben anderer Mitgliedstaaten zu erfüllen, von der Abgabe von Angeboten ab;

33. hebt hervor, dass es sehr häufig vorkommt, dass Unternehmen Tochtergesellschaften in anderen Mitgliedstaaten gründen, um näher an den lokalen Märkten zu sein. Meistens werden bei lokalen und regionalen Ausschreibungen Angebote nicht vom Mutterunternehmen, sondern von den Tochtergesellschaften abgegeben. Diese Transaktionen werden in der Statistik über die grenzüberschreitende Beschaffung nicht erfasst;
34. betont abschließend besonders die Schwierigkeiten für Bieter im Umgang mit den unterschiedlichen mitgliedstaatlichen Vorgaben für Zertifikate und elektronische Unterschriften über die Grenzen hinweg. Deshalb müssen gemeinsame Leitlinien für die Konzipierung von gemeinsamen Rechtsnormen und IT Systemen sowie die Schaffung von elektronischen Plattformen vorgesehen werden, die die Beteiligung von Einrichtungen und Unternehmen mit Sitz in verschiedenen angrenzenden Staaten ermöglichen;

Maßnahmen zur Verbesserung der Umsetzung

35. weist darauf hin, dass die von der Kommission avisierte sogenannte Professionalisierung, also die Ausbildung von Verwaltungsbediensteten ausschließlich in der Organisationshoheit der Mitgliedstaaten und insbesondere der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften liegt; befürchtet daneben, dass weitere Leitfäden und Handbücher der Kommission zur Professionalisierung der öffentlichen Auftraggeber (wie beispielsweise der aktuell geplante umfangreiche European Professionalisation Framework – EPF) für Vergabestellen mit den bereits ohnehin umfangreichen Regelungswerk eher zusätzlichen Verwaltungsaufwand bedeuten würde;
36. begrüßt den endgültigen Aktionsplan der Partnerschaft für innovative und verantwortungsvolle öffentliche Auftragsvergabe im Rahmen der Städteagenda¹³ und unterstützt insbesondere folgende Empfehlungen an die EU-Ebene: Erwägung von EU-Mitteln für die gemeinsame grenzüberschreitende Auftragsvergabe, innovationsfördernde öffentliche Auftragsvergabe, strategische Auftragsvergabe – insbesondere die soziale Auftragsvergabe (d. h. unter Verwendung von sozialen Klauseln und Vergabekriterien bei Ausschreibungsverfahren und Verträgen) sowie die kreislauforientierte Auftragsvergabe; an die Ebene der Mitgliedstaaten: Investitionen in den Aufbau von Kapazitäten für die innovative und verantwortungsvolle öffentliche Auftragsvergabe; an die Ebenen der Mitgliedstaaten und der Kommunen: Schulungen für die kreislauforientierte Auftragsvergabe sowie für die innovative und verantwortungsvolle öffentliche Auftragsvergabe;
37. ist der Ansicht, dass die EU die Kohärenz zwischen den unterschiedlichen europäischen Politikfeldern, die das öffentliche Auftragswesen, die Wettbewerbs- und Beihilfepolitik regeln, sicherstellen muss, um zu gewährleisten, dass die EU als Industriestandort insgesamt gestärkt wird und europäische Unternehmen in einer globalisierten Welt konkurrenzfähig sind;

¹³ https://ec.europa.eu/futurium/en/system/files/ged/final_action_plan_public_procurement_2018.pdf.

38. ruft die Kommission auf, zur Schaffung von Rechtssicherheit und Entlastung der Vergabestellen vor Ort einen Prozess für verlässliche und eindeutige EU-weit anerkannte Labels und Zertifikate insbesondere im Bereich der Umweltverträglichkeit anzustoßen;
39. macht darauf aufmerksam, dass die Entwicklung eigener E-Vergabesysteme und nationaler Vergabeportale teilweise Kompatibilitätsprobleme sowohl zwischen als auch innerhalb der Mitgliedstaaten verursacht hat; die Entwicklung vollständig kompatibler Systeme könnte die Verfahren für die öffentliche Auftragsvergabe erheblich vereinfachen und beschleunigen;
40. hebt abschließend hervor, dass die Richtlinien das Hauptanliegen einer umfassenden Vereinfachung für lokale und regionale Gebietskörperschaften nicht erfüllt haben; ist aufgrund von Kontinuität sowie den oben aufgeführten Gründen aber der Auffassung, dass von einer neuen legislativen Reform in den nächsten Jahren dringend abzuraten ist.

Brüssel, den 8. Oktober 2019

Der Präsident
des Europäischen Ausschusses der Regionen

Karl-Heinz Lambertz

Der Generalsekretär ad interim
des Europäischen Ausschusses der Regionen

Pedro Cervilla

III. VERFAHREN

Titel	Bericht über die Durchführung der Vergabe öffentlicher Aufträge
Referenzdokument(e)	–
Rechtsgrundlage	Artikel 307 Absatz 4 AEUV
Geschäftsordnungsgrundlage	Artikel 41 Buchstabe b) Ziffer ii) GO
Befassung durch den Rat/das EP/ Schreiben der Kommission	
Beschluss des Präsidiums/Präsidenten	
Zuständige Fachkommission	Fachkommission für Wirtschaftspolitik (ECON)
Berichterstatter	Thomas Habermann (DE/EVP)
Analysevermerk	23. Mai 2019
Prüfung in der Fachkommission	–
Annahme in der Fachkommission	9. Juli 2019
Ergebnis der Abstimmung in der Fachkommission	mehrheitlich angenommen
Verabschiedung im Plenum	am 8. Oktober 2019 einstimmig angenommen
Frühere Stellungnahmen des AdR	<ul style="list-style-type: none">– Vergabe-Paket, COR-2017-05425– Elektronische Rechnungsstellung und durchgängig elektronische Vergabe, CdR 5277/2013– Maßnahmenpaket für das öffentliche Auftragswesen, CdR 99/2012
Konsultation des Netzes für Subsidiaritätskontrolle	–